



Gemeinde Dänikon

**Verordnung über das
nächtliche Dauerparkieren
auf öffentlichem Grund**

(Nachtparkier-Verordnung)

vom 10. September 2003

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Bewilligungspflicht
Art. 2	Erteilung der Bewilligung
Art. 3	Wochenaufenthalter und auswärtige Fahrzeughalter
Art. 4	Platzanspruch
Art. 5	Freihalten von Strassen und Plätzen
Art. 6	Lastwagen und Spezialfahrzeuge
Art. 7	Benutzungspflicht privater Parkplätze
Art. 8	Gebühren
Art. 9	Verwendung
Art. 10	Meldepflicht
Art. 11	Kontrollmittel
Art. 12	Haftpflicht
Art. 13	Strafbestimmungen
Art. 14	Vollzug
Art. 15	Inkrafttreten
Art. 16	Rechtsmittel
Art. 17	Rekurs

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Verordnung über das Nachtparkieren, ungeachtet der gewählten Sprachform, für beide Geschlechter.

Bewilligungspflicht	<p>Art. 1 Es ist auf dem Gemeindegebiet Dänikon nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger etc.) nachts zwischen 22.00 – 06.00 Uhr regelmässig auf öffentlichem Grund abzustellen.</p> <p>Im Sinne des Strassenverkehrsrechtes gelten alle öffentlichen Strassen sowie die allgemein zugänglichen Parkplätze der Gemeinde als öffentlicher Grund.</p>
Erteilung der Bewilligung	<p>Art. 2 Die Bewilligung ist mit Erlass dieser Verordnung allen in der Gemeinde Dänikon wohnhaften Fahrzeughaltern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind und die in dieser Verordnung festgelegte Nachtparkgebühr entrichten.</p> <p>Ein gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn das Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen zweimal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund festgestellt, wird gesteigerter Gemeingebrauch angenommen.</p>
Wochenaufenthalter und auswärtige Fahrzeughalter	<p>Art. 3 Wochenaufenthalter und auswärtige Fahrzeughalter, die ihre Fahrzeuge nachts regelmässig auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Dänikon abstellen, sind gebührenpflichtig.</p> <p>Der Gemeinderat kann die Bewilligung nach Artikel 1 und 2 dieser Verordnung beschränken, wenn dies die Verhältnisse bezüglich Verkehrssicherheit und Ordnung auf dem öffentlichen Grund erfordern.</p>
Platzanspruch	<p>Art. 4 Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, sie berechtigt den Fahrzeughalter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.</p>
Freihalten von Strassen und Plätzen	<p>Art. 5 Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie z.B. Schneeräumung, Umzüge, Veranstaltungen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung entrichtet haben.</p>
Lastwagen und Spezialfahrzeuge	<p>Art. 6 Das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Schiffen und dergleichen bedarf der ausdrücklichen Bewilligung durch den Gemeinderat.</p>
Benutzungspflicht privater Parkplätze	<p>Art. 7 Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen benützen. Ansonsten wird die Bewilligungspflicht gemäss Art. 1 ausgelöst.</p>

Gebühren	<p>Art. 8 Gebührenpflichtig sind alle Fahrzeughalter, die eine Bewilligung im Sinne dieser Verordnung benötigen.</p> <p>Die Gebührenansätze für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund werden in einem separaten Gebührenreglement im Anhang zur Verordnung geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt; der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren periodisch im Rahmen der Teuerung anzupassen.</p> <p>Dauer der Gebührenpflicht, Rückerstattungen sowie Nachzahlungen sind im separaten Gebührenreglement geregelt.</p>
Verwendung	<p>Art. 9 Die erhobenen Gebühren fliessen in die allgemeine Finanzrechnung.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 10 Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung, Abteilung Polizeisekretariat, innert 30 Tagen zu melden.</p>
Kontrollmittel	<p>Art. 11 Der Gemeinderat regelt die Verwendung der geeigneten Kontrollmittel (Nummernschilder, Parkkarten, Parkmarken etc.).</p>
Haftpflicht	<p>Art. 12 Die Gemeinde Dänikon übernimmt keine allfälligen Schäden an auf öffentlichem Grund abgestellten Fahrzeuge jeder Art.</p> <p>Sollten im Zusammenhang mit der Benützung des öffentlichen Grundes Beschädigungen an gemeindeeigenen Anlagen und Einrichtungen oder am öffentlichen Grund entstehen, haftet der Bewilligungsinhaber.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 13 Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Verweis oder Busse bestraft.</p> <p>Der zulässige Bussenrahmen ergibt sich aus dem kantonalen Recht.</p>
Vollzug	<p>Art. 14 Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Polizeisekretariat, wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Für die Kontrollaufgaben können geeignete Dritte beigezogen werden.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 15 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01. Januar 2004 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 27. Oktober 1997 (erlassen durch den Gemeinderat Dänikon) ausser Kraft gesetzt.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 16 Einsprachen gegen Verfügungen, welche gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Gemeinderat Dänikon zu richten.</p>

Rekurs

Art. 17

Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.

Dänikon, 10. September 2003

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
F. Bollinger

Der Schreiber:
J. Hilber